

# Satzung

## **§1 Name, Sitz,**

Der Verein führt den Namen „Queer\* Main-Kinzig“

Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Sämtliche zu besetzenden Positionen können von allen Menschen besetzt werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben & Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\*-, Inter\* und Queeren\* Menschen (nachfolgend „Zielgruppe“ genannt) bei der Verwirklichung ihrer Menschenwürde, insbesondere im Hinblick auf ihre private oder berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit sowie die Schaffung und Bereitstellung geeigneter kultureller Angebote
  - b) das Ziel des Vereins die nach wie vor weit verbreiteten Vorurteile in der Gesellschaft über unsere Zielgruppe abzubauen, um Diskriminierung entgegenzuwirken.
  - c) die Durchführung von und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen;
  - d) die Stellungnahme in den Medien zu Fragen, die die Zwecke des Vereins betreffen;
  - e) die Aufnahme und Förderung des Meinungsaustausches mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen im Sinne der in der Satzung festgeschriebenen Ziele des Vereins;
  - f) die Mitgestaltung, Unterstützung und Einrichtung von Selbsthilfegruppen und Gesprächsangeboten für queere\* Menschen
  - g) das Erarbeiten und Verbreiten von zielgerichteten Informationen und die Förderung von wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiet der zielgruppenorientierten Sexualität;
  - h) die Präventionsarbeit zur Vorbeugung und Hilfeleistung beim Vorliegen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit homophoben Motiven der Tatverdächtigen;
  - i) die Förderung der Toleranz und Akzeptanz von zielgruppenorientierten Lebensweisen und Lebensgemeinschaften im In- und Ausland; die Unterstützung und Hilfeleistung für alle Menschen unterschiedlichen Alters, welche insbesondere aufgrund von gesellschaftlichen, sozialen, politischen oder sogar religiösen Anfeindungen und Verfolgungen Probleme mit/oder aufgrund ihrer Sexualität haben;
  - j) im Sinne der Völkerverständigung das Einsetzen des Vereins für in ihren Heimatländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Menschen;
  - k) die Schaffung von einer Anlaufstelle für hilfeschuchende Jugendliche sowie Rat suchende Eltern und andere Angehörige. In Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften soll das Thema schulische Aufklärungsarbeit zu einer Enttabuisierung und Akzeptanz der Lebensformen der Zielgruppen führen.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins**

Vorstandsmitgliedern des Vereins, kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein, eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - \* wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - \* wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge, gemäß der Beitragsordnung, erhoben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (m/w/d)
- (2) die Mitgliederversammlung

### **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorstand (m/w/d)
  - b. 2. Vorstand (m/w/d)
  - c. Beauftragte\*r für Finanzen
  - d. Beauftragte\*r für Dokumentation
  - e. Der Vorstand kann mit Beisitzer\*innen erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer\*innen werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. - d.  
Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis e.

- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Es werden die gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt. Der Verein kann sich eine Datenschutzrichtlinie geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher am Aushangbrett des Vereines bekannt gegeben werden, hilfsweise schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

### **§9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer\*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

### **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den/die Versammlungsleiter\*in zu zeichnen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS Hilfe Hanau und Main-Kinzig-Kreis e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.